

**Statuten des Elternvereines an der
Bildungsanstalt für Elementarpädagogik - BAfEP8
1080 Wien, Lange Gasse 47
ZVR-Zahl: 306554195**

***Präambel:** „Schriftlich“ bedeutet die Übermittlung von schriftlicher Information in geeigneter Form und schließt neben dem Postweg insbesondere E-Mail und Fax, aber auch andere elektronische Informationswege ein, sofern einzelne Adressat/innen keine anders lautende Definition vorgeben.*

In der Folge wird aufgrund der Lesbarkeit weitgehend auf gender-neutrale Formulierungen verzichtet. Die verwendete männliche Form ist entsprechend für weibliche und männliche Funktionäre anzuwenden.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Elternverein an der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik, BAfEP 8“ und hat seinen Sitz in Wien. Zustelladresse ist die Adresse der Schule.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
 - a. an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken,
 - b. die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
 - c. die Schule, Mitglieder des Vereines sowie die Schüler/innen in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,
 - d. Mitglieder bei Bedarf finanziell zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen, Projekte/Workshops, Theater-, Museum- und Kinobesuche)
 - e. Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern (zum Beispiel Schulball),
 - f. die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten.
2. Von der Tätigkeit des Elternvereines sind ausgeschlossen
 - a. parteipolitische Angelegenheiten
 - b. regelmäßige Fürsorgetätigkeiten
 - c. die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereines können Eltern oder Erziehungsberechtigte der SchülerInnen sein.
2. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme der Mitglieder durch die Proponent/innen, nach der Konstituierung durch den Elternausschuss
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet - bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode,
 - b) durch Austritt
 - c) auf Grund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag durch mehr als vier Monate trotz schriftlicher Aufforderung nicht geleistet hat

- d) auf Grund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- a) an den Hauptversammlungen des Vereines mit beschließender Stimme und
- b) an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, sowie
- c) in den Elternausschuss gewählt zu werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- d) den Vereinszweck zu fördern, und
- e) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§5 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- a) Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Sammlungen, Buffets, Schenkungen und ähnlichem, aufgebracht.
- b) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung für das kommende Schuljahr festgesetzt.
- c) An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal.
- d) Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge auch an Elternvereine an anderen öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu leisten haben, entrichten den halben Mitgliedsbeitrag

§6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Die ordentliche Hauptversammlung muss innerhalb der ersten drei Monate des Schuljahres abgehalten werden (siehe 0 (1)).

§7 Organe des Elternvereines

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt

- a) von der Hauptversammlung
- b) vom Vorstand
- c) vom Elternausschuss
- d) von Obfrau/Obmann, im Falle deren Verhinderung durch ihre/seine Stellvertreter/in

§8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt. Die Sitzung kann auch virtuell stattfinden.
2. Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und per Kundmachung auf der Schulhomepage/Elternvereinsseite und elektronisch per Mail über die Klassenelternvertreter spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen
3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Bei der Hauptversammlung sind alle anwesenden Eltern und Erziehungsberechtigten stimmberechtigt, die das Recht zur Mitgliedschaft haben.
5. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

7. Der Hauptversammlung obliegt die

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Obfrau/des Obmannes und der Kassierin/ des Kassiers nach Anhörung der Rechnungsprüfer
- b) Wahl und Enthebung des Vorstandes (Obfrau/Obmann, deren Stellvertreter, Schriftführer, Kassier und deren allfällige Stellvertreter/innen), von zwei Rechnungsprüfern
- c) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für ein Vereinsjahr
- d) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- f) Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vorher schriftlich bei der Obfrau/dem Obmann eingebracht wurden.
- h) Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

§9 Außerordentliche Hauptversammlung

- a) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Ausschussmitglieder oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
- b) Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf die außerordentliche Hauptversammlung Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichenfalls auch die in Punkt §8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§10 Vorstand

- a) Der Vorstand wird von Obmann/Obfrau, Schriftführer/in, Kassier/in sowie deren Stellvertreter/innen gebildet.
- b) Der Vorstand tritt auf Einladung des Obmanns/der Obfrau, oder bei dessen Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/in, zusammen.
- c) Der Vorstand hat die Aufgaben:
 - den Obmann/die Obfrau in Entscheidungen zu beraten, die vom Elternausschuss an diese/n delegiert wurden
 - Beschlüsse zu Fragen zu fassen, die vom Elternausschuss an den Vorstand delegiert wurden
 - Protokolle der Vorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern und dem Elternausschuss zugänglich zu machen.

§11 Elternausschuss

- 1) Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind bzw. durch Beschluss der Hauptversammlung an Obfrau/Obmann oder Vorstand übertragen werden, vom Elternausschuss besorgt.
- 2) Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand und den Klassenelternvertretern. Es sollte nach Möglichkeit jede Klasse vertreten sein.
- 3) Der Elternausschuss wählt alljährlich in seiner Sitzung drei VertreterInnen und drei StellvertreterInnen in den Schulgemeinschaftsausschuss.
- 4) Die Ausschusssitzungen werden von Obfrau/Obmann, im Falle der Verhinderung vom/von Stellvertreter/in einberufen und geleitet, diese können auch virtuell stattfinden.
- 5) Der Elternausschuss ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es fünf Mitglieder schriftlich verlangen.

- 6) Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit eines Drittel der Mitglieder beschlussfähig. Bei statutenkonform ausgesandter Einladung ist der Ausschuss jedenfalls nach einer Wartezeit von zehn Minuten beschlussfähig, wenn zumindest 6 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und kein schriftlicher Einwand eines Ausschussmitglieds gegen die Abhaltung der Sitzung vorliegt.
- 7) Der Elternausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8) Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören.
- 9) Protokolle von Sitzungen des Elternausschusses sind allen Ausschussmitgliedern und auf Anfrage auch allen Mitgliedern des Elternvereins zugänglich zu machen.

§11 Vertretung und Verwaltung des Elternvereines

- 1) Die Obfrau/der Obmann
 - a) vertritt den Verein nach außen
 - b) besorgt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Ausschuss übertragen sind
 - c) führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereines
 - d) ist einer der Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss.

- 2) Im Falle der Verhinderung wird die Obfrau/der Obmann durch den/die Stellvertreter/in vertreten.
- 3) Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmannes und der Schriftführer/in. In Geldangelegenheiten unterzeichnen Obfrau/Obmann und Kassier/in.
- 4) Dem/der Schriftführer/in bzw. dem Schriftführer-Stellvertreter/in obliegt die Führung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereines (mit Unterstützung der Obfrau/Obmann)
- 5) Dem/der Kassier/in mit Unterstützung seines/r Stellvertreters/in obliegt
 - die Einhebung der Gelder des Elternvereines (Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.),
 - deren Verwendung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane,
 - die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen.
- 6) Die zwei Rechnungsprüfer haben die
 - widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins auf Grund der gefassten Beschlüsse festzustellen,
 - die Buchführung und alle Unterlagen zu prüfen und
 - über das Ergebnis der Überprüfung alljährlich der Hauptversammlung sowie auf dessen Verlangen dem Elternausschuss zu berichten.
- 7) Rechnungsprüfer/innen dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§12 Teilnahme an Elternvereinsversammlungen

Über eine Einladung des Elternvereinsvorstandes können auch vereinsfremde Personen (Schulleiter, Lehrer, Schüler, Schularzt usw.) an den Sitzungen des Elternvereins teilnehmen. Sie haben nur beratende Stimme.

§12 Schiedsgericht

- a) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
- b) Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus den Kreisen der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- c) Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht über den Vorsitzenden einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Dieses zieht das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes.

- d) Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- e) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig oder gegen die Entscheidung ist keine vereinsinterne Berufung möglich.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 2) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende/ die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§14 Auflösung des Vereines

- a) Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein.
- b) Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- c) Die Hauptversammlung hat auch zu beschließen, welchen gemeinnützigen Zwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.
- d) Im Falle einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an den Schulerhalter.

Wien, am 11.10.2022

DI Sonja MIKULA
Vorsitzende

Angelika Kitting
Schriftführerin